

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	15.09.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	27.09.2021	Vorberatung
Kreistag	30.09.2021	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Änderung Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim/Rheinbach/Swisttal,, (Vereinfachung Wiederaufbau nach Unwetter „Bernd“)
----------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 zu beschließen.

Vorbemerkungen:

In der informellen Online-Sitzung des Umweltausschusses am 08.09.2021 berichtete die Verwaltung, dass der beschleunigte Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Anlagen in Folge des Unwetters „Bernd“ durch veraltete Vorschriften des Landschaftsplans Nr. 4 behindert wird. Es gibt dort bisher keine Möglichkeit, einen solchen Wiederaufbau ohne Verfahren oder einfache Ausnahme durchzuführen. Mit Hilfe eines vereinfachten Änderungsverfahrens zum Landschaftsplan Nr. 4 sollen diese Möglichkeiten nun kurzfristig geschaffen werden.

Erläuterungen:

Die größten Schäden in Folge des Juli-Unwetters betreffen das Plangebiet des Landschaftsplans Nr. 4. Bei den ersten Bemühungen eines raschen Wiederaufbaus beschädigter oder zerstörter Anlagen oder Leitungen hat sich gezeigt, dass entsprechende Regelungen im Landschaftsplan fehlen. Bei Betroffenheit eines Schutzgebietes drohen daher aufwendige, vor allem zeitlich lange Verfahren für relativ einfache Fragestellungen.

In einem Änderungsverfahren für den Landschaftsplan sollen diese Probleme gelöst werden, mit folgender Zielsetzung:

- Die Instandsetzung (= Wiederaufbau an gleicher Stelle) beschädigter oder zerstörter Anlagen oder Leitungen bleibt von den Verboten in Schutzgebieten unberührt.
- Die Wiedererrichtung (= Wiederaufbau an anderer Stelle) solcher Anlagen bleibt unberührt, wenn auch sonst keine Genehmigungen erforderlich sind.
- Ansonsten ist eine einfache Ausnahmegenehmigung für die Wiederrichtung ausreichend, die mit Zustimmung der Naturschutzbehörde im anderen Genehmigungsverfahren als erteilt gilt.
- Für temporäres Wohnen (z.B. in Containern im kommenden Winter für solche Hausbewohner, deren Heizung noch nicht wieder in Betrieb ist) wird ebenfalls eine vereinfachte Ausnahme vorgesehen.

Im beigefügten Anhang sind diese Zielsetzungen in den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan Nr. 4 umgesetzt worden.

Verfahren

Es ist vorgesehen, die Aufstellung der o.g. Änderung des Landschaftsplans im Kreistag am 30.09.2021 zu beschließen. Nach durchzuführender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit verkürzter Frist soll der Kreisausschuss bereits am 08.11.2021 in einem Eilbeschluss die entsprechende Satzungsänderung beschließen, so dass innerhalb kurzer Zeit davon Gebrauch gemacht werden kann.

Über das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft wird mündlich berichtet.

gez. Schuster
(Landrat)



LANDSCHAFTSPLAN NR. 4

MECKENHEIM - RHEINBACH - SWISTTAL

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

ENTWURF der 1. Änderung

Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Abteilung Räumliche Planungen/Naturschutzprojekte

Siegburg, den 10.9.2021

A. Planungsanlass und Inhalt der Planänderung

Durch das extreme Hochwasserereignis im Juli 2021 wurden mehrere bauliche Anlagen und Nutzflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ geschädigt oder zerstört. Das vom Hochwasser betroffene Gebiet liegt teilweise in Bereichen, die im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt sind. Die textlichen Festsetzungen, die den Schutz der Gebiete bezwecken sollen, aber auch Unberührtheitstatbestände und Regelungen zu Ausnahmen beinhalten, haben ein solches unvorhersehbares Ereignis nicht berücksichtigt, so dass sie teilweise einer Beseitigung der Hochwasserschäden entgegenstehen bzw. ein aufwändiges Befreiungsverfahren für jeden Einzelfall erforderlich wäre. Durch das Einfügen von Regelungen zur Unberührtheit von den Verboten sowie einer einfachen Ausnahmeregelung soll die Instandsetzung und/oder Sicherung rechtmäßiger Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen und die Wiederherstellung von überfluteten Nutzflächen, die durch das Hochwasserereignis im Juli 2021 zerstört oder beeinträchtigt wurden, ermöglicht werden. Dies umfasst auch technische Alternativen, z.B., wenn eine an einer zerstörten Brücke angehängte Leitung nun mittels Düker unter dem Gewässer durchgeführt werden soll. Weiterhin sollen in Landschaftsschutzgebieten mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen über eine Ausnahme zugelassen werden können.

Eine Änderung der zeichnerischen Darstellungen und Karten erfolgt nicht.

Die auf das Hochwasserereignis bezogenen Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen sind befristet.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am2021 beschlossen, die Durchführung der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ gemäß § 14 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.2000 – GV. NRW. S. 568 – in der zurzeit geltenden Fassung (LNatSchG NRW) umzusetzen.

Da durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“ die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden, wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

Eine umfangreiche Anpassung der Festsetzungen und weiterer Planteile soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Änderungsverfahren mit vollständiger Bürger- und Trägerbeteiligung erfolgen.

B. Änderungen der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“

Im Folgenden ist der für die 1. Änderung relevante Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan angeführt.

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Naturschutzgebieten** wird auf den Seiten 28-31 durch die grau markierten Textteile ergänzt. Die durchgestrichenen Textteile verlieren im Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Naturschutzgebiete

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	
2.1	<u>Naturschutzgebiete</u>	
	<u>Verbote</u> (unverändert)	
	<u>Gebote</u> (unverändert)	
	<u>Unberührtheiten</u>	
	Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	13. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>14. die Überwachung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;</p>	<p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.</p>
	<p>15. die Neuerrichtung der vom Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen, soweit hierfür keine andere behördliche Zulassung erforderlich ist. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 1.7.2026.</p>	<p>Eine Neuerrichtung liegt immer dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht an derselben Stelle stattfinden soll.</p>
	<p><u>Ausnahme</u></p>	
	<p>Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der von dem Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen sowie die Wiederherstellung von Nutzflächen, die durch dieses Hochwasserereignis geschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 1.7.2026.</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.</p>	

Landschaftsschutzgebiete

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Landschaftsschutzgebieten** wird auf den Seiten 68 und 69 (Unberührtheit) und Seite 81 (Ausnahme) durch die **grau markierten** Textteile ergänzt. Die ~~durchgestrichenen~~ Textteile verlieren in dem Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<u>Landschaftsschutzgebiete</u>	
	<u>Verbote</u> (unverändert)	
	<u>Gebote</u> (unverändert)	
	<u>Unberührtheiten</u>	
	Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	6. Die Unterhaltung von Wegen, Bahnanlagen und Versorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen.	
	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	11. die Überwachung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.
	12. die Neuerrichtung der vom Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen, soweit hierfür keine andere behördliche Zulassung erforderlich ist. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 1.7.2026.	Eine Neuerrichtung liegt immer dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht an derselben Stelle stattfinden soll.
	<u>Ausnahmen/Befreiungen</u>	
	3. Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der vom Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen sowie die Wiederherstellung von Nutzflächen, die durch dieses Hochwasserereignis geschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 1.7.2026.	
	4. Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Errichtung mobiler Unterkünfte zur Unterbringung von Personen oder mobiler Infrastruktureinrichtungen eine Ausnahme von den Verboten.	Die „Sonderregelung für mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasser betroffenen Gemeinden“ gemäß 246c BauGB ist bis zum 31.12.2022 befristet.
	Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.	
	Ziffer 3 in dem Kapitel „Ausnahmen/ Befreiungen“ wird zu Ziffer 5.	

Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Landschaftsplan-Text mit den Festsetzungen und Erläuterungen zu den **Geschützten Landschaftsbestandteilen** wird auf der Seite 90 durch die **grau markierten** Textteile ergänzt. Die ~~durchgestrichenen~~ Textteile verlieren in dem Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes ihre Gültigkeit.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u>	
2.4.2	<u>Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile</u>	
	<u>Verbote</u> (unverändert)	
	<u>Gebote</u> (unverändert)	
	<u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u>	
	Unberührt von den Verboten bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
	1. Die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	
	5. die Überwachung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6. die Neuerrichtung der vom Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen, soweit hierfür keine andere behördliche Zulassung erforderlich ist. Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 1.7.2026.</p>	<p>Eine Neuerrichtung liegt immer dann vor, wenn die Wiederherstellung nicht an derselben Stelle stattfinden soll.</p>
	<p>Ausnahme</p>	
	<p>Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der von dem extremen Hochwasserereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen sowie die Wiederherstellung von Nutzflächen, die durch das extreme Hochwasserereignis im Juli 2021 geschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 1.7.2026.</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.</p>	